**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 18 (1902)

Heft: 37

**Artikel:** Für und wider das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen

Autor: W.K.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-579433

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Für und wider das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen.

(Mus ben Mitteilungen bes Setretariates Des Schweig. Gemerbevereins.)

Seit mehr als einem Jahrzehnt streben wir nun im Schweizer. Gewerbeverein nach dem Obliga= torium der Lehrlingsprüfungen. Wir forderten wieders holt die Sektionen auf, diese Postulat bei den Kantonsbehörden zu befürworten, damit es Geseteskraft erlange. Manchenorts hat diese Anregung wenigstens ben Erfolg gehabt, daß da und dort eine Petition an die Regierung gerichtet oder mittelst einer Motion im gesetzgebenden Rat der Entwurf eines fantonalen Gesetzes verlangt wurde. So haben denn u. a. die Kantone Zürich, Bern und Zug schon seit längerer Frist derartige Entwürfe in Sicht; ein praktischer Erfolg jedoch liegt erft in einem Kantone vor, nämlich in Freiburg.

Andere Kantone, namentlich der Westschweiz, haben die Prüfungen staatlich organisiert, d. h. durch kantonale Berordnungen geregelt und auf Staatstoften, mit Hilfe staatlicher Organe, durchgeführt. Diese staat= liche Organisation darf nicht, wie es oft geschieht, mit

dem Obligatorium verwechselt werden.

Es ist durchaus nicht verwunderlich, daß unser Postulat des Obligatoriums der Lehrlingsprüfungen noch nicht größere Fortschritte erzielt hat. Unsere Gesetzgebungsmühlen mahlen langsam. Die Sache ift noch nen, wir besitzen sozusagen keine Erfahrungen, wie sich das Obligatorium praktisch bewährt. Ueber den Zweck, die Bedeutung und Tragiveite der Forderung bestehen bei Behörden und im Gewerbestand noch manche unklare Begriffe und Vorurteile. Wo follten da die Begeifterung und Tattraft herkommen?

Es erscheint deshalb angezeigt, gewisse in letzter Zeit bei uns, sowie in Ratsstuben, in der Presse und in Bereinsversammlungen erhobene Einwände und Zweifel

zu besprechen.

Was verfteht man überhaupt unter dem Obligatorium? Den Zwang für jeben Lehrling, am Schluffe feiner Lehrzeit fich einer Prüfung über sein Rönnen, seine beruflichen und allgemeinen Kenntniffe zu unterziehen. Ist nun dieser "Zwang", so fragt man und weiter, mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Gewerbefreiheit vereindar? Wir glauben ja, so lange er einen erzieherischen Zweck erfüllt. Der Staat kann einen Minderjährigen, der nicht eigenen Rechtes ist und nach der Auffassung des Gesetzgebers noch nicht die nötige Erkenntnis, das richtige Berftandnis dessen befiet, was ihm zu seinem jepigen und späteren Wohlergeben not tut, zum Besuch ber Bolksschule, der Fort bildungeschule zwingen. Sollte nicht auch die Gewerbeschule, die Lehrlingsprüfung als ein jedem Lehrling notwendiges Erziehungs- und Bildungsmittel anerkannt werden?

Bei der heute bestehenden Freiwilligkeit melden sich nur diejenigen Lehrlinge zur Brüfung, welche Aussicht auf guten Erfolg haben. Auch der Lehrmeifter, welcher diesem Erfolge mißtraut, sucht seinen Lehrling eher von der Teilnahme abzuhalten. Frgend welcher Schaden, irgend welche Unehre ist mit der Richt= beteiligung nicht verbunden; es ist dabei weniger zu ristieren, als wenn bei allfälligem Mißerfolg auch der Lehrmeifter fich zurückgesett glauben muß.

So kommt es, daß die ca. 20% aller Lehrlinge, welche heute freiwillig an den Prüfungen teilnehmen, die bessern Elemente des Handwerks repräsentieren.

Die im Gesetz enthaltene Verpflichtung, am Schlusse der Lehrzeit an der Prüfung teilzunehmen, wird also einem moralischen Zwange gleichkommen. Feder Lehrling soll sich während der ganzen Lehrzeit deffen

bewußt bleiben, daß er sich über die erworbenen Rennt= niffe und Fertigkeiten ausweisen muß. Der Fleißige, Strebsame, Wohlbefähigte bedarf eines solchen moralischen Ansporns nicht; er freut sich auf die Brüfung, er beginnt fie mit Stolz und Selbstbewußtsein. Der Un= geschickte, Faule, Gleichgültige dagegen würde sich gerne drücken, wenn er nicht nach Weset wegen Ausbleibens eine Strafe ober eine Ginbuge zu gewärtigen hatte.

In was könnte diese Strafe oder Einbuße bestehen? Will man den Widerspenstigen mit Gewalt in die Wertstatt oder zur Schulbank schleppen? Will man ihn unter polizeilicher Bewachung di Brüfung bestehen lassen, um ein Durchbrennen zu verhüten? Wir glauben nicht, daß die Polizeigewalt das richtige Mittel wäre, solchen Burschen Vernunft beizubringen. Höchstens mag das Ausbleiben zur gegebenen Stunde mit Arreft oder Buße geahndet und der Säumige zu einer Rachprüfung vorgeladen werden, analog den Vorschriften für die mili= tärischen Refrutenprüfungen.

Bweckmößiger könnte wohl das Ausbleiben von der Brüfung durch die leitenden Organe, die Berufsver= bande oder Gewerbevereine geahndet werden. Man publiziert die Namen der Säumigen und verpflichtet fich, fie so lange nicht als Berufsangehörige zu betrachten und ihnen keine Arbeit zu geben, als fie fich

nicht einer Prüfung unterziehen.

Dies bedingt freilich eine Disziplin der Arbeit= geber, wie wir sie heute leider noch nicht überall voranssetzen können. Es bedingt auch, daß alle Arbeitgeber den Wert der Prüfungen anerkennen; daß sie selbst ihr Möglichstes beitragen, damit ihre Lehrlinge nicht nur gezwungen, sondern mit Lust und Zuversicht an der Prüfung teilnehmen. Es bedingt endlich, daß jeder Arbeitnehmende ohne Ausnahme nach dem Lehrbrief als Ausweis über bestandene Prüfung befragt und daß der Inhaber eines solchen vor den andern bevorzugt werde. Jungen Arbeitern, welche keinen an-nehmbaren Grund für den Mangel eines Lehrbriefes vorbringen können, ware die Türe zu weisen.

Erst dann, wenn alle jene Handwerksmeister, welche so eifrig nach der Wiederkehr der alten Zünfte sich sehnen, durch ihre eigene Mitwirkung derartige, auch unter heutigen Verhältniffen zeitgemäße und zweckmäßige Maßregeln anwenden, werden wir wieder einen berufstüchtigen Arbeiterstand bekommen. Mit der Aufstellung von Gesetzsparagraphen allein ists nicht getan, wenn diejenigen, für welche die Gesetze geschaffen werden, nicht durch zielbewußtes Sandeln dem toten Buchstaben

Leben und Kraft einhauchen.

In diesem Sinne gedacht und gehandhabt, wird das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen kein bloßer Wunsch, fein toter Buchstabe bleiben, feine Polizeimagregeln erfordern, dem Prinzip der Gewerbefreiheit und der perfönlichen Freiheit nicht widersprechen, sondern seinen

erzieherischen Zweck erfüllen fonnen.

Wir haben niemals daran gedacht, das Obligatorium zu deuten, als ob die Richterfüllung dieser gesetlichen Verpflichtung für den Zuwiderhandelnden auch ein Ver bot zur Ansübung seines Berufes als Gehilse oder Meister nach sich zöge. So lange wenigstens der heute giltige Art. 31 der Bundesverfaffung den Grundsat festhält, daß jedermann die Freiheit des Handels und der Gewerbe gewährleistet sei, ist an ein solches Verbot nicht zu denken. Der Lehrbrief wird für ben Inhaber wie bisher ein Befähigungsnachweis als Gehilfe sein und mit dem Obligatorium und der Berstaatlichung der Prüfungen erst recht seine volle Bedeutung erhalten; aber die Eigenschaft eines Privilegiums, eines Borrechtes, wird ihm von Amtes wegen nicht zukommen. Mit andern Worten, es werden auch

diejenigen, welche diese Urkunde nicht besitzen, ihren Beruf ausüben dürsen.

Bir werden weiter gefragt, wie man sich denjenigen Lehrlingen gegenüber zu verhalten gedenke, welche zwar der Prüfung sich unterziehen, aber wegen ungenügenden Leistungen durch fallen. Wir nehmen an, daß ein solcher Teilnehmer, wie es jetzt schon zum Teil geschieht, genötigt werde, innerhald eines halben oder ganzen Jahres eine zweite, eventuell sogar eine dritte Prüfung zu bestehen. Fällt er nochmals durch oder leistet er der Einberufung keine Folge, so wird er eben als un et auglich angesehen werden. Die Ausübung des Beruses wird man jedoch auch ihm nicht verdicten können.

Die Berufsverbände aber werden nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht haben, allen diesen Säumigen und Untanglichen, welche über den Grund des Mangels eines Lehrbriefes sich nicht ausweisen, von einem gewissen Zehrbriefes sich nicht ausweisen, von einem gewissen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Obligatoriums an, die Aufnahme in die Verkftätten und in die Verbände zu verweigern. Sie werden auch die Staats- und Gemeindebehörden verhalten können, solchen notorischen Pfuschern keine Arbeit zu übertragen. Man wird ferner Mittel und Wege sinden, sei es auf dem Gesetzswege oder durch Disziplinarmaßeregeln der Verussverbände, daß solchen Pfuschern das Recht, Lehrlinge heranzuziehen, entzogen werden kann.

Wird die Anstellung und Beschäftigung eines Handwerters fünftig an den Besähigungsnachweis mittelst
eines Lehrbrieses geknüpft und wird ferner dieser Lehrbrief nur solchen verabsolgt, welche ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Lehrmeister erfüllt haben, so wird man auch die unberechtigt Kontraktbrüchigen in der Gewalt haben; es wird
also dem grundlosen Drauslausen auß der Lehre,
wogegen heute dem Lehrmeister selten ein wirksamer
Schutz geboten ist, ein frästiger Riegel geschoben.

Eine weitere Frage wird ims gestellt: Mit der Einstührung des Obligatoriums wird die Zahl der Prüsungsteilnehmer dermaßen zunehmen, daß auch bedeutend mehr Fach experten einberusen werden müssen. Woher dieselben nehmen, wenn schon jest die Gewinnung dersjelben so große Schwierigkeiten bietet? Dieser Einwand ist nicht underechtigt und bedarf einer vorsorglichen Ers

wägung.

Das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen bedingt allerdings eine größere Mitwirkung und Inanspruchnahme der Meisterschaft. Wenn diese gesetzliche Maßnahme Erfolg haben soll, wird jeder Lehrmeister das Seine beitragen, seine Zeit und Erfahrung in den Dienst der Gemeinschaft stellen müssen. Das Geset, welches das Obligatorium vorschreibt, wird gleichzeitig bestimmen müssen, daß jeder Gewerbetreibende, sosen er nicht hohes Alter oder Krantheit vorschützen kann, verpflichtet sei, während 2 oder 3 auseinander solgenden Jahren das Amt eines Facherperten zu versehen. Ein solcher Amtszwang besteht ja bereits manchenorts für Gemeindes und Staatsdienste. Vorausgesetzt dars werden, daß der Staat, welcher denselben diktiert, anderseits auch die entsprechenen Auslagen und Zeitversämmnisse der Experten angemessen vergüte.

Noch weitere Fragen wären zu beantworten, so 3. B. die Kostenfrage. Wir werden gelegentlich darauf zurückkommen. Inzwischen möge man alle die Konsequenzen solcher Postulate, noch bevor sie gestellt werden und Gesetzekraft erlangen, mit aller Gründlichsteit weiter erwägen, denn:

Borgetan und nachbedacht hat manchen in groß Leid gebracht.

# Elektrotednische und elektrochemische Rundschau.

Der Burcher Regierungsrat und das Chelwert. (Aus den Verhandlungen des Zürcher Regierungsrates bom 1. Dezember.) In der Sitzung des Kantonsrates bom 25. November 1902 ift der Regierungsrat eingeladen worden, die Frage zu prufen, ob nicht die Ausführung des im Euthal geplanten Wasserwerkes (Epelwerk) als im Interesse des Kantons Zürich liegend durch den Staat oder mit deffen Beteiligung erfolgen folle. Der Regierungsrat hat sich unverweilt mit der Angelegenheit befaßt und die für den Augenblick notwendigen Schritte getan. Die weitere Verfolgung berselben wird angesichts der großen Bahl von Fragen technischer, finanzieller, tommerzieller, volkswirtschaftlicher und staatsrechtlicher Natur die Behörden für längere Zeit und in intensiber Weise in Anspruch nehmen. Es liegt nun in der Pflicht und Aufgabe des Regierungsrates, alle diejenigen Bortehrungen und Magnahmen zu treffen, welche gegebenen Falles geeignet wären, die Errichtung und den rationellen Betrieb des Epelwerkes zu sichern und zu erleichtern. Bu diesen vorsorglichen Magnahmen gehört es, die Gemeinden und die privaten Interessenten barauf aufmerksam zu machen, daß bei Zustandekommen des Unternehmens unter Führung und Beteiligung des Kantons Zürich letzterer bezw. das zu bildende Konfortium ohne Zweifel in der Lage fein wird, ben gejamten Bedarf an elettrischer Energie im gangen Kanton Burich unter vorteilhaften Bedingungen zu deden und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es nicht nur im Interesse der Wohlfahrt des Kantons Zürich im allgemeinen, sondern auch der Kraftabnehmer im besonderen liegen durite, mit dem Abschluß von neuen Verträgen betreffend Lieferung elettrischer Energie zuzuwarten, bis die Frage der Beteiligung des Kantons Zürich am Epelwerk entschieden ist, oder, sosen dies nicht möglich mare, fich wenigstens in den Rraftlieferungsvertragen furze Ründigungefristen au zubedingen, um zum spätern Anschluß an das Chelwert möglichst freie Sand zu be-

Schweizer elektrische Industrie Für die ersten drei Quartale des laufenden Jahres ist ein Ausfall im Export der elektrischen Industrie von nahezu 25 % gegensüber dem Borjahre zu verzeichnen (1901 9,771,853 Fr., 1902 7,511,185 Fr.). Der Rückgang beträgt 2,260,668 Franken. Namentlich ist die Aussuhr nach Frankreich ganz erheblich und zwar von 3,276,726 Franken auf 1,402,901 Fr. zurückgegangen. Auch Spanien hat für rund 350,000 Fr. weniger abgenommen.

Elektrizitätsversorgung Illnau. Unter-Filnau beschloß in stark besuchter Gemeindeversammlung mit <sup>2</sup>/<sub>8</sub> Wehrsteit, dem "Motor" Baden die Konzession zu erteilen behufs Zuleitung elektrischer Energie. Ebenso wurde Einführung von Straßenbeleuchtung (16 Lampen), sowie Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in den Schulzimmern und dem Sprihenhaus beschlossen. Von zirka 30 Privatabonnenten sind bereits 40 Pferdekräfte sür Krastbetried und zirka 320 Lampen abonniert.

Elektrizitätsversorgung Haste. Die Einwohnergemeindeversammlung von Haste bei Burgdorf hat fast einstimmig beschlossen, vom Kanderwert elektrische Krast zu Abgabe an die Abonnenten in der Gemeinde zu erwerben. Es ist Regiebetrieb durch die Gemeinde mit einem Betriebstapital von Fr. 25,000 vorgesehen.

Elektrische Beleuchtung Schupfart. Elektrisches Licht will auch diese Gemeinde laut Gemeindeversammlungsbeschluß vom vorletzen Sonntag.